

Ein neuer Steuervorteil bei Versicherungen

Heutzutage sind mehr Leute versichert als früher. Der Grund liegt darin, daß der Mittelstand durch die Inflation sein Vermögen verloren hat. Er kann die z. B. aus Krankheit oder Todesfall entstehenden Schäden nicht mehr mit einem Griff in seinen Geldbeutel decken. Dieser Gedanke beunruhigt ihn mit Recht. Soweit er daher nicht der sogenannten Sozial-Versicherung unterliegt, schließt er jetzt öfters private Versicherungen ab.

Es ist zu begrüßen, daß ihm hierbei der Steuergesetzgeber entgegenkommt. Nach § 17 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 kann der Steuerpflichtige gewisse Versicherungsbeiträge als „Sonderleistungen“ von seinem Einkommen absetzen. Nämlich Beiträge zu: Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosen-Versicherungen, sowie Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, ferner Sterbekassen und Lebensversicherungen, sowie gewissen Spareinlagen; und zwar bis zu einer Gesamthöhe von 480 Mk., wenn er Junggeselle oder Witwer ist. Ist er verheiratet, so kann er für seine Frau und Kinder noch je 100 Mk. mehr absetzen; z. B. ein Mann mit Frau und zwei Kindern kann 480 Mk. + 300 Mk. = 780 Mk. absetzen, daß heißt von der Besteuerung ausschließen.

Diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für Gewerbetreibende und sonstige Selbständige, wie auch für Unselbständige (Lohnempfänger). Die Grenze von 480 Mk., oder oben im Beispiel von 780 Mk., dünkte aber dem Gesetzgeber für die vielen älteren Leute, die als Geschäftsinhaber oder Privatangestellte nicht in der glücklichen Lage sind, versorgungsberechtigt zu sein (wie z. B. die Beamten), noch zu gering. Kurz vor dem Fertigwerden des Einkommensteuergesetzes ist daher noch auf einen besonderen Antrag hin der ganz neue Gedanke in das Gesetz hineingetragen worden, die 480 Mk. bei solchen älteren Leuten zu erhöhen. Daher erhöht der § 112 die Grenze

- bei einem Alter von 50 bis 55 Jahren auf: 960 Mk.,
- „ „ „ 55 bis 60 „ „ 1200 „
- „ „ „ über 60 Jahre „ 1440 „

Voraussetzung ist jedoch, daß das Einkommen 16000 Mk. und das Vermögen 50000 Mk. nicht übersteigen. Auch muß die Verpflichtung zu den Beiträgen (Versicherungs-Prämien) in den Jahren 1923 bis 1926 stattgefunden haben.

Solche Steuervorteile bei Versicherungen liegen zugleich im Interesse des ganzen Volkes. Wer gegen Krankheit versichert ist, geht viel eher zum Arzt als wer die Arztkosten aus eigener Tasche zahlen muß. So dient das Versichertsein der Volksgesundheit. Es dient zugleich mittelbar auch dem Arztstande, zu dem sonst weniger Patienten kämen; bei versicherten Patienten braucht der Arzt auch nicht auf das Geld zu warten. Selbstverständlich ist nur eine solche Versicherung zu empfehlen, bei der man freie Arztwahl hat und somit zu dem Arzte seines Vertrauens gehen kann; hierdurch und weil man als Privatpatient (nicht als Kassenpatient) behandelt wird, unterscheidet sich die private Versicherung angenehm von der Sozialversicherung.

Die Steuervorteile haben auch eine angenehmere Art des Kalkulierens bei der Prämienberechnung im Gefolge. Wer sich heute versichern will und kalkuliert, ob er die Prämienlast tragen kann, tut gut, bei der Kalkulierung das Moment der Steuerfreiheit mit einzubeziehen. Hat also ein Lediger 100 Mk. Prämie zu zahlen, so zahlt er in Wirklichkeit nur 90 Mk., denn er hat die 100 Mk. in seinem Einkommen steuerfrei und zahlt daher 10% = 10 Mk. Steuer weniger. (Bei einem Einkommen über 8000 Mk. ist der entsprechend höhere Steuersatz einzusetzen und ist die Ersparung also noch größer.)

Zu bemerken ist schließlich noch, daß das Einkommensteuergesetz die Feuer- und Diebstahlversicherungen, wie überhaupt andere als die oben genannten Versicherungen, unter den absetzbaren „Sonderleistungen“ (§ 17) nicht mit aufzählt. Dort sind vielmehr nur die an die Person des Steuerzahlers geknüpften Versicherungsarten aufgezählt. Eine Berücksichtigung der übrigen Versicherungsarten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, läßt sich aber bei Selbständigen eventuell unter dem Kapitel „Werbungskosten“ (§ 16) erreichen. Denn ein Geschäftsmann, der sich gegen Feuer, Diebstahl, Hagel usw. versichert, macht damit Aufwendungen zur „Sicherung und Erhaltung seiner Einkünfte“ (§ 16, Abs. 1). Die Worte „Sicherung und Erhaltung“ sind hierbei auf das werbende Vermögen (Betriebsvermögen insbesondere) bezogen; nicht abzugsfähig sind also solche Beiträge, die zur Sicherung von Haushaltsgegenständen dienen sollen, denn diese Gegenstände stehen mit den Einkünften in keiner Verbindung.

Wie erfolgt nun überhaupt die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen verfahrensmäßig? Bei Selbständigen und Arbeitnehmern verschieden. Bei Selbständigen erfolgt sie bei der Veranlagung. Bei Arbeitnehmern erfolgt sie in folgender Weise: Sofern die Beiträge — zusätzlich der übrigen „Sonderleistungen“, also insbesondere der Kirchensteuer! — den für Arbeitnehmer gesetzlich zugelassenen Pauschsatz von 20 Mk. monatlich (§ 70) überschreiten, wird dies auf

So werben Ihre Kollegen

für das Reiseuhrengeschäft.

Wo bleiben Sie?

Beteiligen Sie sich ebenfalls an der großen Reiseuhren-propaganda durch Verwendung unserer Klischees, Schau-fensterschilder, Säulenplakate und Werbepostkarten!

Reklame-Abteilung der UHRMACHERKUNST, Halle (Saale)

Antrag durch das Finanzamt auf der Steuerkarte eingetragen. Es empfiehlt sich, dies schleunigst zu veranlassen, denn mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab wird sich die Lage solcher Arbeitnehmer insofern etwas verschlechtern: Der Werbungskostenpauschsatz (20 Mk.) und der Sonderleistungspauschsatz (ebenfalls 20 Mk.) werden vom 1. Januar 1927 ab vom Finanzamt nur dann noch erhöht, wenn die Werbungskosten und die Sonderleistungen (nicht mehr je 20 Mk., sondern zusammen) 40 Mk. monatlich übersteigen. Vgl. das Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer vom 26. Februar 1926, Artikel I. Bei dieser Aenderung des Einkommensteuergesetzes (§ 75, Abs. 1) ist übrigens nicht etwa der Gedanke einer Schlechterstellung der Lohnempfänger leitend gewesen, als vielmehr eine Entlastung der Finanzämter. Freilich ist im Ergebnis eine Schlechterstellung der Lohnempfänger vorhanden; aber der Gesetzgeber mußte sie in Kauf nehmen. Reg.-Rat Dr. R.

Heitere Ecke

Die Straßenuhr. In einem kleinen Dorf befindet sich an der Straße, die direkt zum Bahnhof führt, ein Kaufmannsladen. Eines Tages fährt sein Besitzer nach der Stadt, um eine Normaluhr zu kaufen.

„Ich will sie über der Tür meines Ladens anmachen“, sagt er zum Uhrmacher, „denn ich werde sonst krank vor Nervosität. Da die Straße, in der mein Laden liegt, zum Bahnhof führt, kommen mindestens fünfzig Leute pro Tag in mein Geschäft, um zu fragen, wie spät es ist.“

Die Uhr wurde über der Tür angebracht. Um ihren Gang zu kontrollieren, sprach der Uhrmacher ein paar Tage später bei dem Kaufmann vor.

„Nun“, fragte er, „sind sie jetzt ruhiger?“

Aber der Kaufmann war dem Wahnsinn nahe.

„Gott“, meinte er, „es ist schlimmer denn je. Alle, die an meinem Laden vorbeigehen, kommen jetzt rein und fragen, ob die Uhr richtig geht!“ (Magazin.)

